

## 53/ 2017 Rundschreiben

Per E-Mail an:

- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte;
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte;
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte;
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher;
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte

Wien, 15.3.2017  
Dr.F/BZ

### **Betrifft: Ergänzung zu RS 27/2017 bzgl. der bereits für das Sonderfach Innere Medizin anerkannten Ausbildungsstätten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zum RS 27/2017 vom 15.2.2017 (Änderung der Ausbildungsinhalte der Sonderfach-Schwerpunktausbildung Innere Medizin) ergehen Informationen bzgl. der bereits für das Sonderfach Innere Medizin anerkannten Ausbildungsstätten.

Mit der 2. KEF-RZ V 2015 wurden die Spezialgebiete der Sonderfach-Schwerpunktausbildung Innere Medizin neu geregelt. Über die Vorgangsweise hinsichtlich der offenen Verfahren wurde im RS 27/2017 informiert.

Zu bereits für die Sonderfach-Schwerpunktausbildung Innere Medizin, insbesondere für das Spezialgebiet „vertieftes internistisches Patientinnen- und Patientenmanagement in einem Kernfachgebiet“ anerkannten Ausbildungsstätten wird folgende Vorgangsweise festgehalten:

Eine Ausbildungsstätte, die die Anerkennung im Spezialgebiet „vertieftes internistisches Patientinnen- und Patientenmanagement in einem Kernfachgebiet“ erhalten hat, bleibt anerkannte Ausbildungsstätte für die Ausbildung jener **Ärzte, die vor dem 31.12.2016** die Ausbildung im Sonderfach Innere Medizin begonnen haben. Der Beginn der Ausbildung ist mit dem Datum der Eintragung in die Ärzteliste gegeben.

**Ärzte, die nach dem 1.1.2017** ihre Ausbildung im Sonderfach Innere Medizin nach der Anlage 12.1. der 2. Novelle der KEF-RZ V 2015 beginnen, können keine Ausbildung im Spezialgebiet „vertieftes internistisches Patientinnen- und Patientenmanagement in einem Kernfachgebiet“ absolvieren. Für diese Ärzte gelten folgende Spezialgebiete:

1. Kardiologie
2. Angiologie
3. Gastroenterologie

4. Hämato-Onkologie
5. Pneumologie
6. Notfallkompetenz/ambulante Medizin
7. Endokrinologie, Diabetologie und Stoffwechselerkrankungen
8. Rheumatologie
9. Nephrologie

Das heißt: eine Abteilung, die im Spezialgebiet „Hämato-Onkologie“ ausbilden will, muss einen Antrag auf Anerkennung der Abteilung zur Ausbildung im Spezialgebiet „Hämato-Onkologie“ stellen, unter Vorlage der beim BMG einzuholenden Leistungszahlen.

Die Anerkennung als Ausbildungsstätte in den anderen Spezialgebieten bleibt aufrecht und ist unabhängig vom Ausbildungsbeginn der Turnusärzte zu sehen.

Die Information wird auf der Website der ÖÄK und in der ASV veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

  


Dr. Artur Wechselberger  
Präsident

